

**Kleine Anfrage****Oliver Ullroth (SPD) vom 02.03.2021****Aktivitäten der Landesregierung im Hinblick auf die Entscheidung über den Standort des Logistikzentrums für das Endlager Konrad (LoK) in Würzgassen****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Unmittelbar hinter der Landesgrenze an der Nordspitze Hessens plant die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) ein Logistikzentrum zur Zwischenlagerung und passgenauen Weiterleitung von Atommüll an das Endlager Konrad. Nach Angaben der BGZ soll die Lagerkapazität des geplanten Logistikzentrums 60.000 m<sup>3</sup> betragen, was etwa 15.000 Behältern mit schwach und mittelradioaktivem Atommüll entsprechen. Die Bereitstellungshalle soll eine Größe von ca. 325 m x 125 m x 16 m haben, was einem Volumen von 650.000 m<sup>3</sup> entspricht. Das zulässige Einlagerungsvolumen für das geplante Endlager Schacht Konrad beträgt rund 300.000 m<sup>3</sup>. Die Entscheidung für Würzgassen als Standort für ein solches Zwischenlager wurde von der BGZ am 6. März 2020 ohne vorgeschaltete Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Kommunen oder der örtlichen Abgeordneten öffentlich gemacht und stößt im Dreiländereck (Hessen, Niedersachsen, NRW) über Parteigrenzen hinweg auf einhellige Kritik. Ursache ist, dass die Standortauswahl nicht transparent erfolgte. Ursprünglich als zwingend festgelegte Kriterien, wurden abgeschwächt, da Würzgassen sie nicht erfüllen kann. Trotzdem hatte sich die BGZ offenbar bereits Ende September 2019 auf Würzgassen als einzig möglichen Standort festgelegt. Rückfragen, die alternative Standorte mit potenziell besserer Eignung vorschlugen, wurden u.a. mit dem Hinweis beantwortet, dass sich ein Logistikzentrum in Würzgassen am schnellsten realisieren lässt. Offenbar war also letztlich Zeitdruck das vorrangige Entscheidungskriterium. Und genau dies bringt die BGZ in Bedrängnis: Da das Gelände im Regionalplan noch immer als Energiestandort verzeichnet ist, darf dort keinerlei Abfall (also auch kein Atommüll) gelagert werden. Diese Einstufung wollte die BGZ mit einem Widerspruch gegen den Regionalplan ändern, der am 13. August 2020 eingelegt wurde. Zu spät, wie die Bezirksregierung Detmold erklärt. Startpunkt für die sechsmonatige Widerspruchsfrist ist nach ihrer Auffassung die öffentliche Festlegung der BGZ auf den Standort Würzgassen im September 2019, spätestens aber die positive Bewertung des Standorts durch das von der BGZ beauftragte Ökoinstitut, die im Januar 2020 verkündet wurde.

**Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Das Endlager Konrad, in dem die in Deutschland erzeugten schwach- und mittelradioaktiven Abfälle entsorgt werden sollen, soll im Jahr 2027 in Betrieb gehen. Um den Beginn der Einlagerung nicht weiter hinauszuzögern, soll bis dahin auch das zur Koordination der Einlagerung benötigte Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK) seinen Betrieb aufnehmen. Aus diesem Grund wurden bei der Suche nach einem Standort durch die, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) beauftragte, Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) lediglich Flächen in Betracht gezogen, die sich bereits im Besitz oder im Zugriff des Bundes befinden. Auf diese Weise soll die zeitnahe Verfügbarkeit des Areals und damit auch die Einhaltung des geplanten Betriebsbeginns des Endlagers gewährleistet werden. Die Errichtung eines Logistikzentrums in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem Endlager Konrad wurde vom Bund ausgeschlossen, da die benötigten Flächen dort nicht zur Verfügung stünden. Um das Gesamtaufkommen der Transporte dennoch möglichst zu minimieren, wurden potentielle Standorte für das LoK in einem Radius von maximal 200 km um das Endlager Konrad betrachtet. Als weitere Kriterien für einen möglichen Standort wurden durch die BGZ die Verfügbarkeit einer Fläche von mindestens 30 ha, ein maximaler Abstand zum nächsten Gleisverlauf von 10 km und ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 m festgesetzt. Des Weiteren darf der potentielle Standort des LoK nicht in einem Naturschutzgebiet liegen. Die grundlegenden technischen Randbedingungen wurden von der Entsorgungskommission der Bundesregierung (ESK) in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2018 festgelegt („Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad“).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. War sie an der Auswahl des Standorts für das geplante Logistikzentrum beteiligt?

Nein, die Landesregierung war an der Auswahl des Standortes für das geplante Logistikzentrum nicht beteiligt. Der Auswahlprozess wurde von der BGZ im Auftrag des BMU durchgeführt.

Frage 2. Wenn ja, für welchen Standort hat sie sich eingesetzt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Wenn nein, wann hat sie bezüglich des Standorts für das Logistikzentrum erstmals Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern der BGZ und/oder der beiden Nachbarbundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen aufgenommen?

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde von Seiten der Landesregierung kein Kontakt mit den Vertreterinnen und Vertretern der BGZ und/oder der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Gesprächsangebote der BGZ und der anderen Bundesländer liegen derzeit nicht vor.

Frage 4. Befürwortet sie den Standort Würgassen trotz der Proteste vor Ort?

Im Rahmen der noch anstehenden Genehmigungsverfahren muss durch den Antragsteller die Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Sicherheit der Anlage nachgewiesen werden. Die Bearbeitung der entsprechenden Anträge fällt den Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen zu, im speziellen der Bezirksregierung Detmold und dem Landkreis Höxter.

Die Landesregierung sieht keinen Anlass die Arbeit der zuständigen Behörden in Zweifel zu ziehen. Die Genehmigungen für den Bau und Betrieb des LoK am Standort Würgassen sollen nach einer eingehenden Prüfung der vorgelegten Anträge nur bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Genehmigungsbehörden dabei auch die Einwendungen der Öffentlichkeit in angemessenem Maße würdigen sollen.

Frage 5. Was unternimmt sie, um den Bedenken der Menschen im Dreiländereck gegenüber der BGZ Gehör zu verschaffen?

Die Bürgerinnen und Bürger im Dreiländereck werden zum einen die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung in die bereits genannten Genehmigungsverfahren einzubringen. Zuständig für diese Beteiligung der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung der eingebrachten Einwendungen sind die Genehmigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus ist aber auch der Möglichkeit des direkten Austauschs zu dem geplanten Vorhaben zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der BGZ ein hoher Stellenwert beizumessen. Seit der Bekanntgabe der Entscheidung für den Standort Würgassen am 6. März 2020 wurden von BGZ und BMU mehrere Informationsveranstaltungen in der Region durchgeführt, aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie überwiegend in digitaler Form. Einige Termine im Sommer und Herbst 2020 waren auch als Präsenz- oder Hybridveranstaltungen möglich, u.a. in Bad Karlshafen, Beverungen, Lauenförde, Höxter, Holzminden und Uslar. Aus Sicht der Landesregierung ist es unabdingbar, dass die BGZ den Menschen im Dreiländereck auch im weiteren Verlauf des Planungs- und Genehmigungsverfahrens zur umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger sowie für einen konstruktiven Austausch zur Verfügung steht. Auch das BMU als Auftraggeber der BGZ steht hier in der Verantwortung.

Frage 6. Hält sie die Auswahl des Standorts Würgassen für nachvollziehbar und ausreichend begründet, auch vor dem Hintergrund der vom Öko-Institut geäußerten Kritik am Vorgehen der BGZ bei der Anwendung der Kriterien und der daraus folgenden Bewertung der Standorte?

Das Vorgehen der BGZ bei der Bewertung der Standorte und die Konzeption der Bewertungsmatrix hätten, gemäß der Stellungnahme des Öko-Instituts, insgesamt ausführlicher beschrieben und begründet werden können. Inhaltlich wurde die Berücksichtigung der verschiedenen Kriterien jedoch nicht in Frage gestellt. Das Öko-Institut bestätigte in seiner Stellungnahme letztlich Würgassen als den geeignetsten Standort für das LoK. Das auftraggebende BMU hat sich dieser Einschätzung angeschlossen (Pressemitteilung vom 6. März 2020).

Diese Bewertungen stellt die Landesregierung nicht grundsätzlich in Frage. Aus Sicht der Landesregierung sind aber weitere Untersuchungen erforderlich, um die Eignung des Standortes z.B. aus sicherheitstechnischer und logistischer Sicht abschließend nachzuweisen. Diese Untersuchungen und Nachweise sind in den Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Frage 7. Versteht sie die Sorge von Anwohnerinnen und Anwohnern, dass für Atomanlagen dieser Größe nur ein Sicherheitsabstand von 300 m zur Wohnbebauung gefordert wird, während die Bundesregierung für Windenergieanlagen einen Abstand von 1.000 m fordert?

Die Festlegung der Abstände zur Wohnbebauung für das LoK einerseits und Windenergieanlagen andererseits beruhen auf sehr unterschiedlichen Kriterien. Für Windenergieanlagen wird der Mindestabstand von Wohngebieten jeweils von den Ländern festgelegt. In Hessen beträgt dieser Abstand aus Vorsorgegründen für die Bevölkerung 1.000 m. Dabei sollen insbesondere eine optisch bedrängende Wirkung, Lärmbelastung sowie Lichtreflex- und Schattenwirkung durch die Anlagen vermieden werden. Zur Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung in der Umgebung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz ist hingegen nicht der Abstand, sondern die Einhaltung des Grenzwertes für die Exposition der Bevölkerung das entscheidende Kriterium. Die Landesregierung versteht die Sorge der Anwohnerinnen und Anwohner vor einer zusätzlichen Strahlenbelastung, ausgehend vom LoK. Für sie muss sichergestellt sein, dass eine daraus resultierende Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann. In der Stellungnahme des Öko-Instituts zur Standortempfehlung der BGZ ist ein Abstand von 300 m zur Wohnbebauung bereits als „vorsichtiger Ansatz“ bezeichnet. Laut BGZ wird die Strahlenbelastung bereits am Anlagenzaun im Bereich der natürlichen Hintergrundstrahlung liegen. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte ist zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner in jedem Fall durch die BGZ nachzuweisen. Dies muss von der örtlich zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren geprüft und durch die staatliche Aufsicht dauerhaft sichergestellt werden.

Frage 8. Welche Auswirkungen auf den Tourismus im Dreiländereck erwartet sie durch das geplante Logistikzentrum?

In einer Studie der BGZ zur „touristischen Nachfrageentwicklung an Zwischenlager-Standorten der BGZ“ konnten keine negativen Einflüsse eines naheliegenden Zwischenlagers auf die touristische Entwicklung in den untersuchten Regionen identifiziert werden. Die betrachteten Kommunen an den Zwischenlager-Standorten Brunsbüttel, Gorleben, Grohnde, Lingen, Neckarwestheim, Stade, Unterweser und auch Würgassen verzeichneten von 2012 bis 2019 laut Studie der BGZ eine vergleichsweise positive Entwicklung des Tourismus. Dieses Ergebnis könnte auf die Entwicklung des Tourismus im Dreiländereck durch den Bau des Logistikzentrums Konrad übertragbar sein.

Wiesbaden, 21. April 2021

**Priska Hinz**